



Satzung der Dorfgemeinschaft Walleshausen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Walleshausen.
2. Der Sitz des Vereins ist Walleshausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
4. Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, d. h. es sind jeweils sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Ortschaft Walleshausen sowie in den benachbarten Ortschaften Wabern, Petzenhofen und Unfriedshausen;
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung bei der Dokumentation und der Fortschreibung der Dorfgeschichte;
 - Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen;
 - Kooperation mit anderen örtlichen Institutionen, Vereinen und Gemeinschaften;
 - Unterstützung von Heimat- und Kulturveranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und zur Förderung des dörflichen Zusammenlebens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann eine natürliche oder juristische Person zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorschlag muss in Form einer schriftlichen Begründung erfolgen. Für die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Mehrheit von

2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Ehrenmitgliedschaft wird in Form einer Urkunde, die dem Ehrenmitglied überreicht wird, bestätigt.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, sowie
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird dadurch nicht berührt.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.
10. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind per Einzugsermächtigung zu entrichten. Ein Mitglied kann eine abweichende Form der Bezahlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antrag zuzustimmen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.
2. Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, wahlberechtigt ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind nicht wahl-, stimm- und antragsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 zu stellen,
 - c) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 zu verlangen,
 - d) sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben gleichmäßigen Anteil an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.
5. Entstehen einem Vereinsmitglied Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.
2. Die Mitglieder des Vereins haben insbesondere:
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
 - b) die Satzungen und Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten.
3. Schriftliche Anträge sind grundsätzlich in Papierform zu stellen. Alternativ kann ein Antrag auch per E-Mail oder Fax gestellt werden.
4. Ändern sich die Kontaktdaten eines Mitglieds (z. B. durch Umzug oder Eheschließung), ist dieser verpflichtet, jegliche Änderung unaufgefordert dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Zur Unterstützung der Organe des Vereins können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Die Aufgabenfelder erstrecken sich auf einzelne Aufgabenbereiche des Vereins (siehe § 2).
3. Die Ausschüsse und die Arbeitskreise bestehen jeweils aus wenigstens drei Mitgliedern des Vereins, die sich ihre Sprecher selbst wählen. Der Sprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei stimmberechtigten Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung (GO) für den Vorstand geregelt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. In der Jahreshauptversammlung ist der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung über die Kassengeschäfte des vergangenen Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Zur Prüfung der Kasse und der Kassenbuchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Als Kassenprüfer kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht gleichzeitig als Vorstandmitglied im Amt ist. Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt drei Jahren.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Kasse und die Kassenbuchführung einmal jährlich zu prüfen, ihren mündlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstands vorzuschlagen.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für die aus der jeweiligen Vereinstätigkeit entstehenden Gefahren und Sachverluste oder für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der jeweiligen Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der neuen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), folgende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert:
 - Vor- und Nachname(n)
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein / Dauer der Mitgliedschaft
 - Funktion im Verein / Ehrungen
 - Bankverbindung
2. Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf durch den Verein ist nicht statthaft.
5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geltendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Michael Veneris
1. Vorsitzender

Annette Gleiser
2. Vorsitzende